

Satzung des TSV Wendezelle von 1896 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wendezelle e.V. Er ist entstanden aus dem Männer-Turnverein 1896 und dem Sportverein "Eintracht" 1921. Gründungsjahr ist 1896. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Er ist selbstlos tätig.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und den Unterorganisationen des Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen setzen sich aus Jugendlichen bis zu 18 Jahren und aus Erwachsenen über 18 Jahren zusammen. Jedes Mitglied kann in jeder Abteilung Sport betreiben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Ein Vereinsaustritt zum Jahresende muss bis zum 30.11. erfolgt sein, sonst besteht die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.
2. durch den Tod eines Mitgliedes.
3. durch Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Vorstand oder der Vereinsrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Beim Austritt aus dem Verein müssen die Beiträge für das volle Kalenderjahr entrichtet werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- d) jedes Mitglied kann vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle verlangen.
- e) jedes Vereinsmitglied oder dessen Erziehungsberechtigter hat ein Recht auf Aushändigung einer Vereinsausweisung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand oder der Vereinsrat eine Spielsperre oder aber den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern nach Maßgabe der Satzungen der in § 2 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) der Vereinsrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins, die den geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre wählt.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im Januar statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufungen der Mitgliederversammlungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Veröffentlichungen in den Vereinsaushängkästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes (nur alle 2 Jahre),
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (nur alle 2 Jahre),
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.
10. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 12

Vorstand

1. Der Verein wird geleitet
 - a) vom geschäftsführenden Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Geschäftsführer und der Frauenreferentin.

b) vom Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a), dem stellvertretenden Kassenverwalter, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Pressewart und den gewählten Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Mehrheitsbeschlüssen des Vorstandes. Er erledigt alle Aufgaben, die von ihrer Bedeutung her nicht vom Vorstand behandelt werden müssen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, alle finanziellen Belange, die den Ablauf betreffen, zu entscheiden, wobei die darüber hinausgehenden Kosten durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen und berät und beschließt über alle anstehenden Fragen und Probleme, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die erarbeiteten Beschlüsse sind vom gesamten geschäftsführenden Vorstand zu vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 gewählten Personen anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen
 - mindestens alle 3 Monate,
 - wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert,
 - oder Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Die Sitzungsprotokolle des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Sportverein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen. Er

unterzeichnet u.a. die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und alle verbindlichen Schriftstücke.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorgenannten Punkten.

1. Kassenverwalter

Der 1. Kassenverwalter verwaltet das Vereinskassengeschäft und das Bankkonto. Er ist für die Einziehung sämtlicher Gelder zuständig. Alle Zahlungen leistet er auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Bankauszüge, Rechnungen, Quittungen und Kassenbuch zu belegen. Er führt die Vereinskartei und unterrichtet den Vorstand über An- und Abmeldungen. Bei Abwesenheit des 1. Kassenverwalters übernimmt der 2. Kassenverwalter die Kassengeschäfte.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder Zeit befugt, die gesamten Kassengeschäfte einzusehen.

1. Geschäftsführer

Der 1. Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, der nicht den Abteilungen zufällt. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes selbst unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten für die Abteilungen und die Protokolle bei Versammlungen, außer Abteilungsversammlungen. Zu Hauptversammlungen legt er einen Jahresbericht vor. Er regelt die sozialen Belange der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.

Der 2. Geschäftsführer vertritt den 1. Geschäftsführer im Behinderungsfalle in allen vorgenannten Punkten.

Frauenreferentin

Die Frauenreferentin vertritt die Belange der nicht fußballspielenden Abteilungen, soweit nicht die Abteilungsleiter selbst zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig für alle frauen- und kinderrelevanten Probleme. Darüber hinaus unterstützt sie den Vorstand bei der Planung und Durchführung der zahlreichen Freizeitaktivitäten des Vereins.

Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter hat die Belange seiner Mitarbeiter gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

Pressewart

Der Pressewart übermittelt der örtlichen Presse sowie den sportlichen Organen der Landesverbände Ereignisse des Vereins.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet.
2. Abteilungsleiter werden 2jährlich vor der Jahreshauptversammlung von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist Beschlüssen des Vorstandes weisungsgebunden.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer

Die 3 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, auch unvermutet, durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.

§ 18

Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder sollen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen nach Volljährigkeit zwanzig Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss

von Mitgliedern gemäß § 7.3.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der im § 9e genannten Berufung.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Verein

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Gelände mit den bestehenden Gebäuden, das Eigentum des Vereins ist, nach Abzug der Verbindlichkeiten des Vereins an die Gemeinde Wendeburg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll..

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wendeburg, den 21.01.1989

gez. Quilitz
(1. Vorsitzender)

gez. Schmidt
(2. Vorsitzender)